

**„Wissenschaftliche Arbeit“ mit Note 3,0 (schlecht) / keine krasse Fehleinschätzung / kein Betreuungsmangel**

Die Vergabe der Note 3,0 wird von der Prüfungsleiterin in vorbildlicher Ausführlichkeit nachvollziehbar begründet (komplette **Themenverfehlung**). Es ist nicht Aufgabe der Rekurskommission, eine Arbeit – ohne dass Willkür in der Bewertung aufgezeigt worden ist – einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Es liegt vielmehr am Rekurrenten, der Rekurskommission aufzuzeigen, wo ein unhaltbarer Bewertungsfehler gegeben ist (**Mitwirkungspflicht** des Rekurrenten). Die während den Lehrveranstaltungen gewährte Betreuungspflicht einer wissenschaftlichen Arbeit muss von der Prüfungsleiterin bei fehlenden Studenten nicht anderweitig nachgeholt werden. Wer die Forschungsfrage verspätet und nicht in der vorgeschriebenen Form (Canvas) einreicht, verwirkt seinen Anspruch auf eine individuelle Beurteilung (kein Verfahrensfehler in der Betreuung bei Nichteinhalten der weisungsgemässen Mitwirkungspflicht).

Erwägungen ab S. 14.

14. April 2020 RN

Nr. 001/2020

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Peter Hettich (Präsident), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Enrico De Giorgi, Dr. Karen Lam-brecht, Prof. Dr. Alan Robinson, Dumenig Stiffler.

In der Rekursache

X. \_\_\_\_\_, [...],

**Rekurrent,**

gegen

**Universität St.Gallen,** Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,

**Vorinstanz,**

betreffend

**wissenschaftliche Arbeit**

**I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:**

1. Rekurrent X schrieb bei Dozentin Y, Unterrichtsassistentin für Deutsch, im Kurs [...] eine wissenschaftliche Arbeit mit dem Titel: „...“.
2. Die Wissenschaftliche Arbeit wurde von Dozentin Y mit den folgenden Beurteilungen versehen (Teilnotendurchschnitt a)-d) nachfolgend: 2,75; gerundete **Endnote: 3,0**):

**a) Thema und Forschungsfrage (Teilnote 2,17):**

(1) Forschungsfrage: Die Forschungsfrage sei zu breit / zu unspezifisch. Sie sei nicht klar formuliert und / oder nicht angemessen eingegrenzt. Forschungsfrage zu unspezifisch, sie sei für [die Aufgabenstellung] ungeeignet. Die Veränderungen der letzten 20 Jahren des ... hätten keinen Zusammenhang mit dem Marketingkonzept einer ... Eine durchschnittliche ... habe ohnehin kein Marketingkonzept (dies sei nur bei Kliniken und Schönheitspraxen zu finden); Teilnote 2,25.

(2) Themenbearbeitung: Das Thema sei zu breit angelegt, viele Aussagen blieben auf einer oberflächlichen Ebene. Der Hauptaspekt trete nicht deutlich genug heraus. Thema sei nicht eingegrenzt, Aussagen seien nicht wissenschaftlich; Teilnote 2,25.

(3) Umsetzung der Forschungsfrage: Die Struktur/Konzeption der Arbeit folge nicht der Forschungsfrage. Eine Antwort auf die Forschungsfrage bleibe aus; Teilnote 2,0.

**b) Literatur und Umgang mit Quellen (Teilnote 3,33):**

(1) Relevanz: Die einbezogenen Quellen stellten keinen Bezug zur Argumentation her und seien für die Beantwortung der Forschungsfrage nicht relevant. Es fehlten Quellen (9 Quellen seien zu wenig), diejenigen, die gebraucht würden, seien weder diskutiert noch eingebettet worden. Der Autor habe lediglich Aussagen getätigt, die meisten ohne Quellenangabe; Teilnote 3,5.

(2) Zulässigkeit: Es seien teilweise unwissenschaftliche Quellen (Wikipedia u.a.) zitiert worden. Fachliteratur sei teilweise herangezogen worden; Teilnote 4,0.

(3) Interpretation: Die Arbeit weise keinen reflektierten Umgang mit den Quellen auf. Gedankengänge seien von der Quelle kopiert worden, ohne dass daraus eigene Schlüsse gezogen worden seien; Teilnote 2,5.

**c) Struktur (Teilnote 2,5):**

(1) Abstract: Der Abstract enthalte nicht alle relevanten Elemente. Die Hauptaussagen seien nicht deutlich. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Teile in angewandter Reihenfolge gewählt worden seien. Die Arbeit sei nicht stringent, sie bleibe sehr oberflächlich und sage nichts aus; Teilnote 2,5.

(2) Einleitung: Es werde allgemein ins Thema eingeführt, die Einleitung enthalte aber nicht alle wichtigen Elemente; Teilnote 2,0.

(3) Hauptteil: Der Aufbau des Hauptteils folge keiner Logik, der rote Faden sei nicht ersichtlich; Teilnote 2,5.

(4) Zusammenfassung / Schluss: Eine Zusammenfassung fehle oder die Zusammenfassung sei sehr allgemein gehalten und gehe kaum auf die Forschungsfrage ein; Teilnote 3,0.

**d) Argumentation (Teilnote 3,0):**

(1) Korrekte und passende Verwendung von Begrifflichkeiten und Theorie: Die Verwendung von wichtigen Begriffen sei mehrheitlich inkorrekt. Die Darstellung von Theorien / Standpunkten sei grösstenteils sachlich nicht richtig und / oder undifferenziert. Theorie(n) und die damit bearbeiteten Problemkontexte / Anwendungsbeispiele passten überhaupt nicht zueinander; Teilnote 3,0.

(2) Qualität der Argumente: Es sei keine oder nur ansatzweise eine Argumentation erkennbar. Es werde zu meist aufgrund unreflektierter Alltagstheorien und subjektiver Befindlichkeiten argumentiert. Das Für und Wider verschiedener Aspekte, Standpunkte oder Theorien werde nicht aufgezeigt. Es seien kaum Argumente zu finden; Teilnote 2,5.

(3) Entwicklung eines begründeten Standpunkts: Es gebe keine argumentativ erarbeiteten Schlussfolgerungen und

/ oder die Schlussfolgerungen basierten nicht auf der Argumentation. Das Ergebnis werde nicht diskutiert. Kein stringent entwickelter Standpunkt; Teilnote 3,0.

(4) Sprache und Stil: Die Arbeit erreiche sprachlich und stilistisch kein angemessenes Niveau (Umgangssprache, oberflächliche Aussagen, unpräzise Ausdrücke u.ä.). Die Sprache sei nicht diskriminierungsfrei. Keine wissenschaftliche Sprache. Es bleibe bei einer „gesprochenen Sprache“; Teilnote 3,5.

e) **Gesamt-Feedback:**

Der Autor habe das **Thema leider komplett verfehlt**, einen Bezug zum vorgegebenen Oberthema „...“ sei nicht gelungen.

Die Arbeit weise keine Struktur, keine Argumentation, keinen roten Faden und keine Zusammenhänge auf, sie bleibe auf sehr oberflächlichem Niveau. Der Umgang mit Quellen sei unwissenschaftlich, viele Aussagen seien ohne Quelle getätigt worden. Quellenangabe schwach. Keine wissenschaftliche Sprache, keine wirkliche Forschungsfrage, die vom Autor gestellte Frage werde nicht beantwortet. Der Zusammenhang ... werde nicht erreicht. Arbeit sei sehr schwach.

Der am 7. Dezember 2019 dem Autor der Arbeit zugestellte Kommentar: Dem Autor werde empfohlen, sich intensiv mit dem wissenschaftlichen Schreiben auseinanderzusetzen. Unglücklicherweise sei es nicht gelungen, eine Forschungsfrage zu formulieren, die auch hätte beantwortet werden können. Aufgrund der nicht geeigneten Forschungsfrage und des nicht geeigneten Themas, sei eine zufriedenstellende Argumentation kaum möglich gewesen. Es sei wichtig, vor Beginn des Schreibprozesses seine Gliederung aufzubauen, die einen roten Faden gebe, an der sich der Autor und danach der Leser orientieren könne. Es sei nicht klar, auf welcher Basis der Autor davon ausgehe, dass seine ... -Akquisition betreiben solle. Es sei grundsätzlich zu empfehlen, sich mit allen zur Verfügung stehenden Quellen für das Schreiben einer wissenschaftlichen Arbeit zu beschäftigen und für künftige Arbeiten eine saubere Arbeitsweise zu befolgen.

3. Der Rekurrent wurde mit Verfügung vom 28. Januar 2020 über das Prüfungsergebnis im Kurs ... mit der Fachnote 3,0 (schlecht), orientiert.

4. Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 reichte der Rekurrent innert gesetzlicher Frist (Fristende: 21.02.2020) seine Rekursbegründung ein und überwies den Kostenvorschuss von Fr. 250.-.

Der Rekurrent begründete seinen Notenantrag - Vergabe der Note 4,0 (genügend) - folgendermassen (gekürzt wiedergegeben):

a) Zunächst schilderte der Rekurrent die ersten sechs Wochen seines Assessmentjahres, währenddessen er parallel noch Militärdienst geleistet habe.

b) Zum Zeitpunkt des Breaks habe er sehr viel Stoff nachzuarbeiten gehabt. Ihm sei klar gewesen, dass allfällige Fragen über die wissenschaftliche Arbeit bestimmt nicht eher beantwortet werden würden. Also habe er sich an das gehalten, was ihm aus den wenigen Lektionen geblieben sei, welche er neben dem Militär habe besuchen können. „Es käme vor allem auf den formalen Aspekt an.“ Dieser Satz [der Lehrveranstaltung] sei ihm hängen geblieben und an diesen habe er sich zu orientieren versucht. Es habe nichts gegeben, daran zu zweifeln, dass das Schwergewicht [der wissenschaftlichen Arbeit] auf etwas anderem als dem formalen Aspekt liege. Mit diesem Fokus habe er dann die Arbeit geschrieben und sei überzeugt gewesen, dass das Einhalten dieser [formalen] Aspekte zu einer soliden Note hätte führen sollen.

Er sei im falschen Glauben gelassen worden, dass seine Arbeit die richtigen Grundvoraussetzungen aufweise. Er sei überzeugt, dass seine Arbeit die vorausgesetzten Bedingungen erfülle und dass die gesetzte Note nicht gerechtfertigt sei.

Aus diesen Gründen beantrage er die Vergabe der Note 4,0.

5. Mit E-Mail vom 28. Februar 2020 wurde dem Rekurrenten das Bewertungsblatt zugestellt. Er wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Rekurs begründet werden müsse, wo ein offensichtlicher Bewertungsfehler gegeben sei. Es sei nicht Aufgabe der Rekurskommission, eine Arbeit - ohne dass Willkür in der Bewertung aufgezeigt worden sei - einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Es liege vielmehr am Rekurrenten, der Rekurskommission aufzuzeigen, wo ein unhaltbarer Bewertungsfehler gegeben sei.

Für die Einreichung einer ausführlichen Rekursbegründung wurde dem Rekurrenten Frist bis 9. März 2020 gegeben.

6. Fristgerecht reichte der Rekurrent am 9. März 2020 seine Rekursergänzung ein. Der Rekurrent machte ergänzend Folgendes geltend (gekürzt wiedergegeben):

a) Ad **Thema und Forschungsfrage**: Am 08. Oktober 2019 habe er der Prüfungsleiterin ein E-Mail mit seiner Forschungsfrage zugesandt. Er habe erklärt, dass er momentan im Militär sei und daher nicht alle Vorlesungen besuchen können. Er habe gebeten, ihm zur Forschungsfrage schriftlich ein Feedback zu geben, in gleicher Weise, wie dies die Kommilitonen während des Kurses erhalten hätten. Er sei davon ausgegangen, dass seine Forschungsfrage gut gewählt gewesen sei, zumal er keine Antwort erhalten habe.

Gemäss Bewertungsformular sei seine Forschungsfrage zu breit und zu unspezifisch, nicht klar formuliert und nicht angemessen eingegrenzt, also völlig falsch gewesen.

Von der Prüfungsleiterin wäre zu erwarten gewesen, dass der Prüfling frühzeitig gewarnt werde, wenn die wissenschaftliche Arbeit in die falsche Richtung ziele. Hätte die Prüfungsleiterin auf sein E-Mail geantwortet, hätte er die gleichen Chancen wie seine Kommilitonen gehabt. Die Prüfungsleiterin habe ihre Aufgabe als Dozentin diesbezüglich nicht wahrgenommen. Die Bewertung mit der Note 2,25 sei demnach alles andere als vertretbar.

b) Ad **Literatur und Umgang mit Quellen**: Gemäss Reader solle die Arbeit 10 Quellenangaben beinhalten. Wieso die Prüfungsleiterin 9 Quellenangaben als zu wenig erachte, sei nicht nachvollziehbar.

Zum Vorwurf, dass die Arbeit keinen reflektierten Umgang mit den Quellen aufweise (vgl. Ziff. I. 2. b) vorstehend), könne auf Kapitel 3.1 der Arbeit verwiesen werden. Dort habe er mehrere Quellen für Definitionen verwendet, um diese dann auf Pro und Contra zu untersuchen. Genau diese Auswertung der Quellen habe er als reflektieren und auch kritisch hinterfragen empfunden. Da aber auch diesbezüglich keine Begründung der Prüfungsleiterin zu finden sei, sei die ungenügende Bewertung [2,25] nicht nachvollziehbar.

c) Ad **Struktur**: Kommilitonen in der Gruppe der Prüfungsleiterin hätten ihm bestätigt, dass die Prüfungsleiterin wiederholt geäußert habe, dass bei der wissenschaftliche Arbeit auf die Struktur der Arbeit grossen Wert gelegt werde. Aus diesem Grund habe er besonders Wert auf diesen Aspekt der Arbeit gelegt. In der wissenschaftliche Arbeit habe er die wesentlichen Passagen gelb hervorgehoben.

Im Reader seien die folgende Punkte für den Abstract aufgelistet: Der Kurzttext beinhalte (farbliche Hervorhebungen gemäss der Rekursergänzung; Klammerbemerkungen aus dem Reader hinzugefügt):

- (1) **Die Forschungsfrage** (Was wird untersucht, mit welcher Forschungsfrage und in welchem theoretischen Kontext?);
- (2) **Das Vorgehen** (Welche Methoden werden verwendet, um die Forschungsfrage zu beantworten?);
- (3) **Die Ergebnisse** (Welches sind die wichtigsten Ergebnisse und wie werden sie interpretiert?).

„Diese Arbeit soll einen tieferen Einblick in die Geschichte des ...-Marketings geben. Mit der Frage, wie sich das ...-Marketing in den letzten 20 Jahren verändert hat und wie eine ... sich diese neuen Strategien zu Nutzen machen kann, wird zuerst das allgemeine Marketingkonzept seit dem 19. Jahrhundert untersucht. Das sich daraus entwickelnde ...-Marketing anschliessend begrenzt und zum Schluss wird auf drei verschiedene Strategien des ...-Marketing Bezug genommen. Eine ...-Marketing-Strategie wurde als effektivste erarbeitet, doch wäre ein weiterer Ansatz an das Marketingkonzept der ... wohl optimaler.“

Alle drei Elemente gemäss Reader habe er angeführt. Die Aussage der Prüfungsleiterin, der Abstract enthalte nicht alle relevanten Elemente, sei falsch und sei nicht mit der Teilnote 2,5 zu bewerten.

Er habe sehr darauf geachtet, alle geforderten Aspekte in die wissenschaftliche Arbeit einzubauen. Deswegen sei die Bewertung massiv ungerechtfertigt.

Bei der Einleitung zeige sich dasselbe Bild. Die gefragten Aspekte habe er in seiner Arbeit aufgelistet.

Auch der Hauptteil folge einem roten Faden. Zuerst habe er erarbeitet, wie es überhaupt zur heutigen Situation gekommen sei, um die Forschungsfrage genauer verständlich zu machen. Danach habe er zeitnahe Beispiele angeführt, reflektiert und zum Schluss ausgewertet. Damit habe er die Forschungsfrage beantwortet und auch hinreichend begründet.

7. Der Rekurs wurde am 12. März 2020 der Prüfungsleiterin zur Vernehmlassung zugestellt. Sie beantragte am 24. März 2020 mit sehr ausführlicher Begründung die Abweisung des Rekurses.

Die Prüfungsleiterin rechtfertigte die Begründetheit der gesetzten Note 3,0 (schlecht) folgendermassen (minimal gekürzt wiedergegeben):

a) Ad **Thema und Forschungsfrage – kein Feedback erhalten**: Der Übungskurs habe einen einheitlichen Aufbau, den alle Übungsgruppen befolgt hätten. In der ersten Sitzung seien die verschiedenen Themen zugeteilt worden. Der Rekurrent habe an der ersten Sitzung nicht teilgenommen und von seinen teilnehmenden Freunden das Thema „...“ zugewiesen erhalten. Weitere Einschränkungen zum Thema habe es keine gegeben. Die Kursteilnehmer seien innerhalb des Themas frei gewesen. Es sei wichtig gewesen, dass die Prüflinge ein Thema gewählt hätten, das sie interessiere. In den Themengruppen habe sogleich eine Gruppendiskussion stattgefunden, in welcher ein Austausch stattgefunden habe und mögliche Themen innerhalb des Oberthemas diskutiert worden seien. Es habe die Möglichkeit gegeben, sich online eine Übersicht über das Thema und entsprechende Forschungsthemen zu verschaffen. Während dieser Phase sei sie als Coach zur Verfügung gestanden. Die Teilnehmer hätten individuell oder als Gruppe Fragen stellen können. Dies sei rege genutzt worden.

Unglücklicherweise sei der Rekurrent in dieser Sitzung abwesend gewesen, weshalb er von der Diskussion und vom Coaching nicht habe profitieren können.

Auch zum Aufstellen einer Forschungsfrage mit allen möglichen und gewünschten Eingrenzungsmöglichkeiten habe es eine Sitzung gegeben. Diese habe zum Ziel gehabt, die Kursteilnehmer Schritt für Schritt zur eingegrenzten, bearbeitbaren Forschungsfrage zu führen. In dieser Sitzung habe es die Möglichkeit gegeben, Fragen zu stellen und Hilfe zu bekommen, was wiederum rege genutzt worden sei. Ob der Rekurrent an jener Sitzung teilgenommen habe, wisse sie nicht.

Die Forschungsfrage habe es anschliessend zu überarbeiten gegolten und hätte bis zu einer für alle Übungsgruppen gemeinsam festgelegte Deadline über Canvas eingereicht werden müssen. Für die erste Feedbackrunde sei der Kurs so konzipiert worden, dass Peer-Feedback eingeübt worden sei. Die Kursteilnehmer seien in Canvas in Gruppen eingeteilt worden, in welchen sie sich gegenseitig Feedback zu den Forschungsfragen hätten geben müssen. Auch dies sei eine von allen Kursteilnehmern zu erledigende Aufgabe gewesen, und zwar als Teil der zu erbringenden Leistung. Nach diesen Feedbackrunden – in der darauffolgenden Sitzung, die Feedbacks wurden zwischen den Sitzungen durchgeführt – sei es möglich gewesen, diese Feedbacks mit ihr zu diskutieren und u.U. weitere Fragen dazu zu stellen. Peer-Feedbacks würden helfen, die eigene Reflexion zu verbessern und würden mit fortschreitendem Studium immer wichtiger. Auch diese Coaching-Sessions seien rege genutzt worden.

Der Rekurrent habe die **Frist der Einreichung der Forschungsfrage verpasst** – er habe keine Forschungsfrage über Canvas



eingereicht, weshalb er auch keine Peer-Feedbacks erhalten habe und somit darauf basierend diese mit ihr hätte diskutieren können.

Der Rekurrent sei in einer Sitzung nach Ablauf der Einreichungsfrist vorbeigekommen und habe gemeint, er habe nicht gewusst, dass eine erste Teilleistung zu leisten gewesen sei und er habe um die Möglichkeit gebeten, trotzdem eine Forschungsfrage nachzureichen. Sie habe ihm mitgeteilt, dass sie das mit der Leitung besprechen würde und ihm sobald wie möglich eine E-Mail schreiben würde. Sie habe ihn daraufhin informiert, dass er leider keine Feedbacks von Kommilitonen mehr „zugute“ habe und diese somit nicht mit ihr besprechen könne. Sie habe ihm empfohlen, unabhängig davon, ob er seine Forschungsfrage noch nachreichen dürfe oder nicht, seine Forschungsfrage mit 2-3 Kursteilnehmern zu besprechen, um doch von einem Peer-Feedback profitieren zu können. Dem Rekurrenten sei dann die Möglichkeit gewährt worden, die Teilleistung 1 einzureichen, im Wissen, vom Feedback nicht profitieren zu können. Es hätte die Möglichkeit bestanden, das Versäumnis durch Abzüge in der Bewertung der Arbeit einfließen zu lassen. Dies habe ihr aber nicht notwendig erschienen, da der Rekurrent vom Feedback ohnehin nicht habe profitieren können.

Es liege diesbezüglich nicht an einem Versäumnis ihrerseits bzw. ihrer Nicht-Kompetenz, wie dies der Rekurrent in der Rekursergänzung hervorgehoben habe, sondern im Versäumnis des Rekurrenten mit der nicht fristgerechten Einreichung der Forschungsfrage und den daraus entstandenen Konsequenzen. Das Nicht-Teilnehmen habe den Rekurrenten nicht von seiner Leistungspflicht entbunden. Hier müsse noch angefügt werden, dass der Rekurrent in seiner wissenschaftliche Arbeit nicht jene Forschungsfrage bearbeitet habe, die er per E-Mail am 8. Oktober 2020 eingereicht habe. Es habe jedem Kursteilnehmer zugestanden, die Forschungsfrage zu ändern, sie habe aber meist davon abgeraten. Die vom Rekurrenten per E-Mail eingereichte Forschungsfrage: „Wie unterscheidet sich die Marktstrategie eines ...unternehmen[s] wie ... von einem herkömmlichen Unternehmen wie ...?“, wäre (1) in dem ihm zugeteilten Thema und (2) bearbeitbar gewesen. Auch hätten ihm die Peer-Feedbacks seiner Kommilitonen sicherlich helfen können, das Thema adäquat aufzubauen. Da der Rekurrent aber auch an der darauffolgenden Sitzung nicht habe teilnehmen können, habe er wiederum nicht vom Coaching und vom Austausch profitieren können.

Es habe darüber hinaus für Assessment-Studenten nebst den Übungsstunden „Die Nacht der Schreibkompetenz“ in der Bibliothek gegeben, an welcher diese eingeladen worden seien. Dort habe es die Möglichkeit gegeben, jegliche im Zusammenhang mit der wissenschaftliche Arbeit stehenden Fragen zu stellen, von einer noch nicht überzeugenden Forschungsfrage, über

Gliederung der Arbeit oder Quellenverarbeitung. Diese Veranstaltung sei von den Kursteilnehmern rege genutzt worden. Auch habe das Writing Lab Unterstützung bei Fragen rund um das wissenschaftliche Schreiben angeboten. Die Kursteilnehmer ihrer Kurse seien immer wieder auf solche Möglichkeiten hingewiesen worden. So hätte der Rekurrent bei etwaigen Zweifeln an seiner Forschungsfrage daran teilnehmen können. Vor allem auch deshalb, weil er an mehreren Sitzungen (insgesamt habe es davon 6 gegeben) nicht teilgenommen habe. Ob der Rekurrent davon Gebrauch gemacht habe, wisse sie nicht. Falls doch, hätte er die nötige Hilfe von ihren Kollegen sicherlich bekommen.

b) Ad **Literatur und Umgang mit Quellen:**

In dem vom Rekurrenten zitierten Absatz aus dem Reader stehe auch, dass im Literaturverzeichnis drei Zeitschriftenaufsätze aufzulisten seien. Diese fänden sich in der Arbeit des Rekurrenten nicht. Zudem seien die Quellen sehr allgemein über das Thema „...-Marketing“. Es fänden sich keine spezifischen Quellen für das von ihm gewählte Beispiel ... Keine Zeitschriftenaufsätze anzuführen, seien zu wenige Quellen, oder präziser „nicht vorhandene“ Quellen.

c) Ad **Arbeit weist keinen reflektierten Umgang mit Quellen auf:**

Das Kapitel 3.1 der Arbeit sei keine Reflexion von Quellen, sondern ein Zusammentragen von Definitionen, dies unglücklicherweise nicht einmal wissenschaftlich als Fliesstext, sondern als Aufführungen (mit Aufzählungszeichen). Es sei im Unterricht Wert darauf gelegt worden, wie eine Reflexion stattfinde, mit der klaren Aufforderung, kein blosses Zusammentragen von Quellen auszuführen. Folgend einige Beispiele aus der Arbeit. Der Rekurrent schreibe in Kapitel 3.1:

„Auf die Effektivität der einzelnen Marketing-Strategien wird absichtlich nicht eingegangen, denn wie erfolgreich eine Strategie ist, hängt auch vom Typ des Unternehmens ab. Ein Geschäft, welches Kleider verkauft, wird eine andere ...-Marketing-Strategie als effektiv empfinden, wie eine Reinigungsfirma.“

Hier hätte aber Kapitel 3.1 ansetzen müssen, nämlich mit einer Reflexion, mit einem Vergleichen der verschiedenen Strategien. Ein blosses Auflisten sei keine Reflexion. Die von ihm erstellte Tabelle wäre zu diskutieren gewesen, so wäre die Reflexion entstanden.

Der Rekurrent habe dann eigentlich in Kapitel 3.2 eine Analyse, also ein Finden, Verbinden und Darstellen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden durchführen wollen:

„Um die Frage[:] „Welche Marketing-Strategie am effektivsten für die ... ist“[,] zu beantworten, wird ganz schematisch vorgegangen.“

Zuerst wird für jede Strategie analysiert und am Schluss wird eine Konklusion erarbeitet.“

Eine Analyse, also konkrete Anwendung der erarbeiteten Theorie am gewählten Beispiel, sei ausgeblieben. Es seien lediglich kurz die drei Modelle angesprochen worden. Auch im Kapitel 3.2 sei die Reflexion ausgeblieben.

d) Ad **Struktur**: Es stimme, dass sie im Unterricht viel Wert auf den Aufbau, auf die Struktur und Gliederung der Arbeit, gelegt habe. Dazu habe sie viele Tipps gegeben, wie etwa das Erstellen eines Gerüsts, das mit Text gefüllt werde etc. Es sei auch darauf hingewiesen worden, dass die Kursteilnehmer darauf hätten achten sollen, wie wissenschaftliche Artikel aufgebaut würden, um zu sehen, wie eine wissenschaftliche Arbeit strukturiert sei. Es reiche nicht, nur ein Gerüst aufzubauen, dieses müsse auch gefüllt werden. Dass die einzelnen Überschriften wie Einleitung, Hauptteil etc. vorhanden seien, führe noch nicht zu einer genügenden Note. Der Rekurrent habe aber genau das gemacht.

e) Ad **Beispiel Abstract, Einleitung und Schlussteil Abstract**: Der Rekurrent habe aufgeführt, dass er sich beim Erstellen des Abstracts genau an die Vorgaben im Reader gehalten habe. Er habe nämlich die Forschungsfrage, das Vorgehen und die Ergebnisse präsentiert.

Beim „Vorgehen“ stehe im vom Rekurrenten zitierten Reader: „Vorgehen (Welche Methoden werden verwendet, um die Forschungsfrage zu beantworten?)“. Der Rekurrent habe keine Methode genannt.

Bei „Ergebnisse“ stehe im Reader: „Ergebnisse (Welches sind die wichtigsten Ergebnisse und wie werden sie interpretiert?)“. Der Rekurrent habe keine Interpretation der Ergebnisse geliefert.

f) Ad **Einleitung**: Der Rekurrent habe sich laut seiner Rekursergänzung an den Reader gehalten, und meine, dass auch hier alle Teile zu finden seien. Auch hier sei das nicht der Fall, es fehlten der Kontext, der klar zur Forschungsfrage führe, die Methodik und der Forschungsstand. Nebst dem, dass die Einleitung wenig schlüssig sei und bereits hier der rote Faden fehle.

g) Ad **Schlussenteil**: Auch im Schlussteil fehlten Teile der im Reader zu findenden Auflistung. Der Rekurrent schreibe in seiner Arbeit (Dies sei der ganze Schlussteil, nicht nur ein Auszug daraus!):

„Um den ersten Teil der Forschungsfrage zu beantworten, konnte die Geschichte schematisch wiedergegeben [sic] werden. Die wichtigsten Eckpfeiler konnten erarbeitet werden und ein Übergang

zwischen den Themen ist gegeben. Auch der zweite Teil der Forschungsfrage konnte beantwortet werden. Mit drei ...-Marketing-Strategien wurde eine Lösung für das Problem der ... gefunden. Die effektivste der drei Strategien wurde herausgearbeitet, doch ob das wirklich die absolut effektivste Strategie ist, sei dahingestellt.“

Die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse des Hauptteils, die Antwort auf die Forschungsfrage und ein Verweis auf weitergehende Forschungsmöglichkeiten fehle. Der einzige Punkt aus dem Reader, den der Rekurrent erfüllt habe, sei, dass der Schlussteil aus nur einem Kapitel bestehe.

h) Ad **Bewertung Arbeit allgemein, Hauptteil, roter Faden:** Für den roten Faden und den Aufbau der Arbeit sei das folgende Beispiel exemplarisch:

„Um diese Frage zu beantworten, werden die Jahre nach 1830 angeschaut. Zu dieser Zeit war die neuste technologische Errungenschaft die Eisenbahn. Für die Bevölkerung bedeutete dies natürlich nicht nur ein spassiges Erlebnis, es bedeutete auch, dass zukünftig längere Distanzen in kürzerer Zeit und vor allem bequemer zurückgelegt werden kann. Warum also noch in die Dorf Kneipe gehen, wenn das Treffen der Freunde in einer anderen Stadt ohne weiteres durch die Bahn ermöglicht wird. Und schon stand der Markt vor einer gesellschaftlichen Veränderung, in der er sich anpassen und wachsen muss.

Es reichte nicht mehr, einfach nur die physische Distanz zum Kunden zu überwinden. Es musste begonnen werden, beim Kunden ein Gefühl der Bekanntheit zu gewinnen. Unternehmen wie zum Beispiel Coca-Cola haben diese Aufgabe gemeistert.

Wie wir heute wissen, hat der Wandel keinen Halt gemacht. Ganz im Gegenteil. Die technologische Entwicklung galt eher als Sprungbrett für die Marktentwicklung. Denn mit der zunehmenden Digitalisierung und dem daraus resultierendem Wettbewerb, wurde es notwendig, auf die individuellen Bedürfnisse der Kunden einzugehen.“

Dieser Abschnitt zeige deutlich, wie der rote Faden nicht vorhanden sei und dass die Gliederung und die Struktur fehlten. Dies habe sich mehr oder weniger durch die gesamte Arbeit gezogen. Für den gesamten Abschnitt habe der Rekurrent zudem keine einzige Quelle angegeben.

Der vorangehende und der folgende Abschnitt könnten auch exemplarisch für die unwissenschaftliche Sprache des Rekurrenten verwendet werden. Nicht nur habe er eine sehr familiäre Sprache verwendet, die Fachbegriffe (wie Geschäftsführer, Geschäft) seien ungenau verwendet worden.

„Eine ... im kleinen Dorf ... im Kanton .... Das Geschäft umfasst drei Mitarbeiter und den Geschäftsführer. Erst vor 3 Monaten hat die Führung gewechselt, denn der alte Geschäftsführer musste in Rente gehen und nun hat sein Sohn übernommen. Die ... hält sich über Wasser, die Kunden sind treu, doch an Kundenwachstum mangelt es.

Denn die meisten der Kunden sind ältere Herrschaften, welche seit Jahrzehnten schon zur gleichen Praxis gehen. Es ist spürbar, dass immer weniger Kundschaft vorbei kommt. Klar ist, es muss etwas geschehen. Es müssen Neukunden gewonnen werden.“

i) Ad **Notenstatistik**: Der Notendurchschnitt aller von ihr bewerteten wissenschaftliche Arbeiten im Herbstsemester 2019 habe bei 4,85 gelegen, wobei fast 60% die Note 5,0 oder höher erreicht hätten. Im Vergleich mit seinen Kommilitonen habe der Rekurrent weit unter dem Durchschnitt gelegen:

1 Arbeit mit der Note 6,0;

12 Arbeiten mit der Note 5,5;

13 Arbeiten mit der Note 5,0;

17 Arbeiten mit der Note 4,0 oder 4,5;

2 ungenügende Arbeiten.

j) Ad **Thema komplett verfehlt**: Das dem Rekurrenten zugewiesene Thema war ...handel. Aus dem Oberthema hat der Rekurrent ein Marketingkonzept für eine ... ableiten wollen. Wie eine ... ins Thema ...handel passe, werde in der Arbeit weder aufgezeigt noch sei es für den Leser selbstverständlich. Seine ursprünglich gewählte Forschungsfrage hätte das Thema kaum verfehlen können. Das Problem liege nicht beim gewählten Thema Marketingkonzept, das mit ...handel in Verbindung gebracht werden könne, sondern beim dafür gewählten Beispiel. Obwohl es nicht klar beschrieben werde, könne davon ausgegangen werden, dass es sich um eine normale ... und keine ... oder dergleichen handle, bei welcher sich eine Marketingstrategie anbieten würde (der Rekurrent spreche von „älteren Herrschaften, welche schon seit Jahrzehnten zur gleichen Praxis gehen“, was auf eine ... hindeute). Die Situation in der Schweiz sei aber umgekehrt, nämlich, dass es zu wenig ... gebe und für diese nicht geworben werden müsse. Dies hätte eine saubere Recherche schnell gezeigt. ...handel betreibe eine konventionelle ... nicht.

Das Thema stehe in keinem Zusammenhang zum Oberthema ...handel. Der Rekurrent habe komplett am Thema ...handel vorbeigeschrieben.

8. Mit Schreiben vom 25. März 2020 wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten vollständig seien und er die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Eine Kopie der Stellungnahme der Prüfungsleiterin wurde dem Rekurrenten zugestellt.

Der Rekurrent wurde eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum 6. April 2020 (Poststempel) zu ergänzen. Auf diese Möglich-

keit verzichtete der Rekurrent gemäss E-Mail vom 6. April 2020 ausdrücklich.

9. Auf die Rekurseingaben des Rekurrenten wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

## **II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:**

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Eingaben vom 20. Februar 2020 und 9. März 2020 erfüllen in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsgründe BGE 130 II 530, Erw. 4.3; BGE 126 I 97, Erw. 2b; BGE 126 V 75, Erw. 5b/dd; BGE 124 II 146 E. 2a; 123 I 31 E. 2c). Dies gilt umso mehr, als die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge des Rekurrenten gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP).
3. Der Rekurrent rügte neben der erfolgten Bewertung durch die Prüfungsleiterin eine unzureichende Betreuung seiner ersten wissenschaftlichen Arbeit an der HSG. Der Rekurrent führte sinngemäss in der Rekursergänzung vom 9. März 2020 aus, dass die Betreuung der Studenten gerade im Rahmen der ersten wissenschaftlichen Arbeit eine elementare Verpflichtung einer Prüfungsleiterin sei. Die Unterlassung - kein Feedback auf die am 8. Oktober 2020 per E-Mail eingereichte Forschungsfrage - stelle einen Verfahrensmangel dar.

a) Soweit die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensfehler geltend gemacht werden, prüft die Rekurskommission die erhobenen Rügen mit voller Kognition (vgl. BGE 106 Ia 2 E. 3c; VPB 56 Nr. 16). Dabei beziehen sich alle jene Rügen auf Verfahrensfragen, welche Fragen der Betreuung betreffen.

Das Vorbringen, Die Prüfungsleiterin habe die gebotene Betreuung nicht geleistet, könnte im Falle ihrer Begründetheit höchstens zu einer Annullierung der Note führen, keinesfalls aber zu einer Notenverbesserung im Sinne einer Sonderbenotung. Einen Eventual-Antrag auf Annullierung hat der Rekurrent keinen gestellt.

b) Macht ein Rekurrent geltend, er sei in den Gruppensitzungen der Übungen ungebührlich betreut worden, hat er dies in seiner Sachverhaltsdarstellung (Art. 48 Abs. 1 VRP) substantiiert näher darzulegen. Der im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz ist insoweit durch die Mitwirkungspflicht des Rekurrenten begrenzt.

c) Der Rekurrent macht sinngemäss geltend, dass ihm die Prüfungsleiterin im Rahmen ihrer Betreuungspflicht hätte helfen müssen, seine Forschungsfrage so zu formulieren, dass diese geeignet gewesen wäre, eine genügende wissenschaftliche Arbeit zu Schreiben.

Insofern der Rekurrent in der Sachverhaltsdarstellung auf seine persönlichen Umstände, insbesondere auf seinen Militärdienst, hinweist, handelt es sich um keine Rekursgründe, welche von der Rekurskommission berücksichtigt werden könnten. Das Assessmentjahr an der Universität St.Gallen ist als Vollzeitstudium konzipiert. Die Prüfungsleiterinnen können und müssen davon ausgehen, dass die Prüflinge an den Lehrveranstaltungen teilnehmen, sich an die Weisungen halten und sich im Verhinderungsfalle bei Kommilitonen über das Versäumte informieren.

Der Prüfungsleiterin kommt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Betreuung und Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten ein weiter Beurteilungsspielraum zu, was eine entsprechende Zurückhaltung der Rekurskommission rechtfertigt (vgl. BGE 136 I 229 ff.).

Der Rekurrent unterliess es, in seiner Sachverhaltsdarstellung darzulegen, an welchen Lehrveranstaltungen er teilgenommen und welche er versäumt hat. Ferner fehlen Ausführungen, wieso der Rekurrent der Weisung, die Forschungsfrage innert angesetzter Frist über Canvas einzureichen, keine Folge leistete. Es fehlen auch Angaben des Rekurrenten, wieso er von der Möglichkeit, die Teilleistung 1 noch nachzurei-

chen, keinen Gebrauch gemacht hatte. Bis zum 6. April 2020 hätte der Rekurrent ferner die Möglichkeit gehabt, der Rekurskommission aufzuzeigen und zu begründen, wieso er die Forschungsfrage im E-Mail vom 8. Oktober 2020 ( „Wie unterscheidet sich die Marktstrategie eines ...unternehmen[s] wie ... von einem herkömmlichen Unternehmen wie ...?“) in der wissenschaftliche Arbeit abgeändert hat: „Wie hat sich der ...-Flandel [sic] in den letzten 20 Jahren verändert und kann auch eine ... sich diese Marketing-Strategien zu Nutzen [sic] machen?“.

d) Für die Behandlung der Forschungsfrage waren gemäss Reader zwei Lehrveranstaltungen vorgesehen (20.09.2019 und 03.10.2019). Das Feedback zur Forschungsfrage hätte der Rekurrent bekommen, wenn er seine Forschungsfrage weisungsgemäss und innert angesetzter Frist über Canvas eingereicht hätte.

Der Grundsatz, dass Säumnisse - wie beispielsweise verspätet eingereichte schriftliche Arbeiten - an der Universität St.Gallen als verwirkt gelten, entspricht jahrelanger unangefochtener Praxis an der HSG (vgl. Entscheide der Rekurskommission Nr. 017/2016 vom 19. Mai 2016 i.S. T.M., schuldhaftes Verstreichenlassen der Rekursfrist; Nr. 38/2009 vom 22. Juni 2009 i.S. T.W., Word-Dokument der wissenschaftlichen Hausarbeit wurde vergessen an das Einreichungs-E-Mail anzuhängen; Nr. 56/2004 vom 16. Dezember 2004 i.S. F.M., Einreichung einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit einem Tag Verspätung wegen Computerproblemen; Nr. 54/1999 vom 10. Februar 2000 i.S. M.K., Einreichung der Diplomarbeit mit einem Tag Verspätung wegen Computerproblemen; Nr. 47/2009 vom 1. September 2009 i.S. O.S., keine Fristverlängerung nach Ablauf der Abgabefrist).

Im vorliegenden Fall war die Prüfungsleiterin nicht gehalten, zur verspätet und nicht über Canvas eingereichten Forschungsfrage des Rekurrenten Stellung zu nehmen. Durch die Nichtteilnahme an Kursveranstaltungen und die Einreichungssäumnis hat es der Rekurrent selbst zu verantworten, dass er kein Feedback zur Forschungsfrage erhalten hat und ihm darüber hinaus das von der Prüfungsleiterin angebotene Coaching während den Kursveranstaltungen entgangen ist. Das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensfehlers, welcher eine Annullierung der Note der wissenschaftlichen Arbeit rechtfertigen könnte, ist vorliegend zu verneinen. Die Prüfungsleiterin ist darüber hinaus auf Universitätsstufe nicht verpflichtet, geradezu Gewähr dafür zu bieten, dass jeder Kursteilnehmer eine genügende Note erreichen kann.



4. Rekurse gegen Notenentscheide überprüft die Rekurskommission lediglich auf Rechtswidrigkeit (Art. 45 Universitätsgesetz). Als Rechtswidrigkeit gilt etwa die willkürliche Bewertung einer Prüfungsleistung. Eine Ermessensüberprüfung ist somit von Gesetzes wegen ausgeschlossen (vgl. Botschaft zum Hochschulgesetz, ABl 1987, S. 1875, wo von einer „Beschränkung“ auf eine Rechtswidrigkeitsprüfung die Rede ist). In Ermessensfragen ist es somit nicht Aufgabe der Rekurskommission, ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen der fachkundigen Prüfungsinstanz zu setzen; vielmehr kann die Rekurskommission nur eingreifen, wenn einem Notenentscheid ein offensichtliches Versehen zugrunde liegt oder wenn er mit keinen sachlichen Gründen vertreten werden kann, wenn mit anderen Worten der Entscheid auf einer unhaltbaren Würdigung der Umstände beruht oder wenn ihm Erwägungen zugrunde liegen, die offensichtlich keine oder doch keine massgebliche Rolle spielen dürfen. In Ermessensfragen werden Notenentscheide somit nur auf Ermessensmissbrauch bzw. auf Willkür überprüft. Das entspricht auch der Praxis des Universitätsrates (vgl. Entscheid des Universitätsrates vom 8. September 2014 i.S. J. H.) und des Bundesgerichtes (vgl. BGE 136 I 229 E. 6 S. 238 ff.; Urteile des Bundesgerichtes 2D.10/2010 vom 31. Januar 2011; 2P.177/2002/leb vom 7. November 2002; 2P.113/2001/bmt vom 22. August 2001) und des Verwaltungsgerichtes zu Art. 61 Abs. 1 und 2 VRP: Die Kognition der Rekurskommission ist m.a.W. bei der Überprüfung der Bewertung einer wissenschaftlichen Arbeit auf die Rechtskontrolle beschränkt. Liegt ein Entscheid noch innerhalb des Ermessensspielraums bzw. wurden die Verfassungsprinzipien sowie der Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung beachtet, liegt noch keine Rechtsverletzung vor, selbst wenn das Ermessen unzweckmässig gehandhabt wurde. Anders verhält es sich bei einem qualifizierten Ermessensfehler, wenn die Verwaltungsbehörde das Ermessen missbraucht bzw. über- oder unterschritten hat. Dies ist der Fall, wenn Ermessen ausgeübt wird, wo der Rechtssatz keines einräumt bzw. wo die Behörde auf die Ermessensausübung verzichtet, obschon ihr eine solche Betätigung gestattet ist. Beim Ermessensmissbrauch hält sich die Behörde formell zwar an den Entscheidungsspielraum, den ihr der Rechtssatz einräumt, der Entscheid ist aber nicht bloss unzweckmässig, sondern schlicht unhaltbar; er steht im Widerspruch zu Verfassungsprinzipien oder zu Sinn und Zweck des Gesetzes. Solche Entscheide müssen von der Rechtsmittelinstanz aufgehoben werden (Verwaltungsgericht St.Gallen B 2010/105 mit Hinweis auf Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, 7. Aufl., Rz. 431 ff.; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, Rz. 740).

5. Willkürlich ist die Notenverfügung zu einer wissenschaftlichen Arbeit nach ständiger Rechtsprechung nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn diese offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt sodann nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (2P.113/2001/bmt in Sachen R. gegen Universität St.Gallen; BGE 127 I 54 E. 2b S. 56; 127 I 60 E. 5a S. 70; 125 I 166 E. 2a S. 168, je mit Hinweisen; 125 II 129 E. 5b S. 134; GVP 2002 Nr. 116 S. 313).
  
6. Die Lehrveranstaltungen zum Kurs ... bieten Studienanfängern eine Einführung in Formen, Prozesse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Der Kurs hat das Ziel, akademische Schreibkompetenzen bei der Aneignung, Strukturierung und Weitergabe von Informationen zu überprüfen, trainieren und entwickeln zu helfen, um den Studenten der Assessmentstufe zu erlauben, diese in verschiedenen Kontexten ihres akademischen und beruflichen Lebens anzuwenden. Es geht dabei darum, die selbständige, kritisch reflektierte Auseinandersetzung mit den jeweils selbst zu entwickelnden inhaltlichen Fragestellungen und Problemen zu erlernen. Konkret sollen die Studenten die Fähigkeiten gewinnen, wissenschaftliche Texte zu recherchieren und zu sichten, kritisch zu lesen, sowie argumentativ und wissenschaftstheoretisch einzuordnen, ihre logischen Strukturen zu verstehen und eigenständig wissenschaftliche Argumentationsketten zu artikulieren und diese anschliessend formal und stilistisch korrekt formuliert aufzuschreiben. Die Kursteilnehmer werden dazu mit Grundbegriffen und Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht sowie schrittweise an Strategien wissenschaftlichen Schreibens herangeführt und um diese (auf schulischem Vorwissen aufbauenden) Fähigkeiten anschliessend selbst praktisch anzuwenden.

Neben Textanalyse und -evaluation werden insbesondere logisches Strukturieren und Argumentationsaufbau für wissenschaftlich fundiertes Schreiben eingehend geübt und reflektiert. Handwerklich lernen die Teilnehmer verschiedene Strategien für erfolgreiches Lernen, das Arbeiten im Team (Peer-Learning), sowie die Grundregeln des Zitierens und Bibliographierens. Die Prüfungsleistung besteht aus einer schriftlichen Arbeit, in der die gelernten Techniken wissenschaftlichen Schreibens angewendet und ihr Meistern demonstriert werden sollen. Ausserdem sind Transfer- und Abstraktionsverständnis bei der Evaluation der Schreibentwürfe anderer Kursteilnehmer (Peer-Feedback) unter Beweis zu stellen.

Der Kurs soll die Studenten im Assessmentjahr an die im akademischen Umfeld zu erwartende selbstständige Arbeitsweise heranführen, bietet zudem im Sinne einer Holschuld umfangreiche Möglichkeiten für Betreuung, Feedback und Mentoring durch Dozentinnen und Kommilitonen.

Die Fähigkeit des wissenschaftlichen Schreibens ist eine der elementaren Grundfertigkeiten für alle Studienanfänger. Jedem Studenten wird mit Bestehen des Kurses ... bescheinigt, dass er über genügende Kompetenzen verfügt, um das Studium und vor allem die schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten erfolgreich zu bewältigen. Die Betreuung während des Kurses sowie das mündliche und schriftliche Feedback auf die erbrachten Zwischenleistungen geben allen Teilnehmern des Kurses die Möglichkeit, vorhandene Schwächen zu erkennen (wenn vom Angebot der individuellen Prüfungsbesprechung Gebrauch gemacht wird) und auszugleichen, um das erforderliche Pensum zu bewältigen. Wichtig ist dabei, dass die wissenschaftliche Arbeit eine Eigenleistung des Kursteilnehmers ist und ohne wesentliche Hilfestellung erbracht worden ist.

Auch wenn die Bewertung einer schriftlichen Arbeit mit einer Note 3,0 (schlecht) möglicherweise schmerzhaft mit der Eigenwahrnehmung erbrachter Leistungen kollidiert, so dient sie doch als Massstab für die Anforderungen des Studiums an der Universität St.Gallen.

7. Im vorliegenden Rekursverfahren läge es am Rekurrenten, der Rekurskommission darzutun, wo ein in die Augen springender Fehler in der Gesamtbeurteilung 3,0 (schlecht) vorliegt. Davon kann hier keine Rede sein. Damit eine Gesamtbeurteilung mit der Note 3,0 aufgehoben werden kann, reicht es nicht aus, dass der Rekurrent über die Teilbewertung verschiedener Teile des Bewertungsschemas anderer Meinung ist.

a) Es ist nicht Aufgabe der Rekurskommission, die Benotung einer wissenschaftlichen Arbeit auf Rekurs hin ohne nachvollziehbaren Nachweis von Willkür einer erneuten Prüfung zu unterziehen, wenn sich die Rügen - wie vorliegend - in appellatorischer Kritik erschöpfen. Aufgrund der Aktenlage ist nicht ersichtlich, dass „übertriebene Anforderungen“ gestellt worden sind oder die Teilbewertungen durch Dozentin Y eine krasse Fehleinschätzung widerspiegeln würden.

Die Rekurskommission kann einen Notenentscheid nur aufheben, wenn das Ergebnis materiell nicht mehr vertretbar erscheint, sei es, weil die Prüfungsleiterin in ihrer Beurteilung eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt hat oder, ohne übertriebene Anforderungen zu stellen, die wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten offensichtlich unterbewertet hat.

Ergeben sich solche eindeutigen Anhaltspunkte nicht bereits aus den Akten, so kann von der Rekurskommission nur dann verlangt werden, dass auf die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit betreffenden Einzelrügen detailliert einzugehen ist, wenn der Rekurrent selbst substantiiert und überzeugend Anhaltspunkte dafür liefert, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Arbeitsleistung offensichtlich unterbewertet worden ist. Dies ist vorliegend nach einstimmiger Auffassung der Rekurskommissionsmitglieder nicht der Fall.

b) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bestehen bei der inhaltlichen Bewertung einer wissenschaftlichen Arbeit regelmässig Beurteilungsspielräume, die es zwangsläufig mit sich bringen, dass dieselbe Arbeit verschiedenen Einschätzungen auch von Fachleuten unterliegen kann. Rekursinstanzen auferlegen sich insoweit Zurückhaltung, solange es **keine Nachweise einer krassen Fehleinschätzung** gibt (vgl. in diesem Sinne Entscheid des Bundesgerichtes 2D.76/2009 vom 14.05.2010, E. 5.4.1, = BGE 136 I 229 ff.).

8. Das Fach ... zum Thema: „...“, als Teil der Assessment-Ausbildung soll aufzeigen, ob der Bewerber die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeitsweise erlangt hat. Die wissenschaftliche Arbeit des Rekurrenten dokumentiert deutlich, dass diese Befähigung noch qualifiziert ungenügend ist.
9. Vorliegend stellt sich für die Rekurskommission in materiel-ler Hinsicht einzig die Frage, ob die wissenschaftliche Arbeit des Rekurrenten mit der Vergabe der Note 3,0 (schlecht) offensichtlich unhaltbar bewertet worden ist. Dies ist zweifelsfrei zu verneinen, obgleich gesagt werden kann, dass die wissenschaftliche Arbeit des Rekurrenten möglicherweise strenger bewertet worden ist als in anderen Gruppen anderer Prüfungsleiterinnen. Dennoch ist die Arbeit des Rekurrenten im Gesamtergebnis zu Recht als „schlecht“ eingestuft worden.

Die Beurteilung gemäss Bewertungsformular und die sehr detaillierten, nachvollziehbaren Ausführungen von Dozentin Y in ihrer Stellungnahme vom 24. März 2020 überzeugen.

Der Rekurrent verkennt die Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten an der Universität St.Gallen und seine erheblichen Probleme, welche sich auf das Gesamtergebnis „schlecht“ ausgewirkt haben. Für die vorliegend qualifiziert ungenügende wissenschaftliche Arbeit die Note 3,0 zu erteilen, ist insbesondere aufgrund der Themenverfehlung keinesfalls willkürlich, sondern korrekt und ja wohlwollend erfolgt, denn wer das gestellte Thema verfehlt hat, hat die gestellte Prüfungsaufgabe an sich nicht gelöst und hätte auch mit einer

tieferen Note bewertet werden können. Der Rekurs ist daher vollumfänglich abzuweisen.

10. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

### **III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 001/2020 wird abgewiesen und es wird die Note 3,0 (schlecht) für die wissenschaftliche Arbeit bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.- und wird dem Rekurrenten auferlegt (Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe).

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Peter Hettich

Zustellung initiiert am:

Zustellung: Rekurrent; Dozentin Y; Studiensekretariat der Universität St.Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann gestützt auf Art. 44 Bst. b des Gesetzes über die Universität St. Gallen [sGS 217.11; UG] innert 14 Tagen nach Eröffnung beim Universitätsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Er ist einzureichen beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, Dienst für Recht und Personal, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen.

Der Rekurs ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; VRP].

#### **Hinweis zum Fristenlauf**

Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem auf die Aushändigung/Zustellung dieses Entscheids folgenden Tag zu laufen.

Wird der Entscheid per Post zugestellt und hinterlässt die Post eine Abholungseinladung im Briefkasten, so ist der Adressat berechtigt, die Sendung innert sieben Tagen auf der Post entgegenzunehmen. Unterlässt er dies oder eröffnet die Post eine längere oder gar zweite Frist, so gilt die Sendung trotzdem mit Ablauf des siebten Tages als zugestellt. Am folgenden Tag beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Die Erteilung eines Postrückbehalteauftrags vermag den Lauf der Frist nicht zu beeinflussen: Auch in diesem Fall gilt die Sendung am siebten Tag als zugestellt.

Liegt nach Art. 26<sup>bis</sup> VRP eine Zustimmung zur elektronischen Zustellung vor, kann ein Entscheid über das Compass-Postfach oder per E-Mail zugestellt werden. Er gilt unabhängig vom Abrufort als in der Schweiz zugegangen. In Bezug auf die Fristen gilt dieselbe Regelung wie bei der postalischen Zustellung: Die siebentägige Zustellfrist beginnt einen Tag nach dem Versand des elektronischen Entscheides zu laufen.